

Ihre Beiträge zur Rente

Verteilte Last

Wie die Beitragslast verteilt ist, hängt davon ab, ob man Pflichtversicherter oder freiwillig Versicherter ist. Wer als Arbeitnehmer pflichtversichert ist, zahlt seinen Beitrag nicht allein: Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen ihn je zur Hälfte. Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers wird vom Lohn oder Gehalt einbehalten; der Arbeitgeber legt seine Hälfte dazu. Zusammen ergibt das den Pflichtbeitrag, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse überweist. Diese leitet die Beiträge an die Rentenversicherung weiter.

Freiwillig Versicherte und Selbstständige zahlen ihren Beitrag in voller Höhe selbst. Die Künstlersozialkasse zahlt die Beiträge für die selbstständigen Künstler und Publizisten. Sie müssen sich an diesen Beiträgen beteiligen.

Bei Personen, die geringfügig beschäftigt sind (Mini-Jobs, „450 Euro“-Jobs), zahlt der Arbeitgeber einen Beitrag von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Mini-Jobber zahlen nur die Differenz zum aktuellen Beitragssatz. In Privathaushalten sind 5 Prozent durch den Arbeitgeber zu zahlen. In beiden Fällen kann der Arbeitnehmer auf die Versicherungspflicht verzichten. Dann bleibt es bei dem Arbeitgeberbeitrag. Der Arbeitgeber führt den gesamten Beitrag an die Minijobzentrale als Einzugsstelle ab.

Die Beitragshöhe richtet sich bei Arbeitnehmern nach dem Arbeitsentgelt. Derzeit beträgt der gesamte Beitrag 18,6 Prozent.

Beiträge sind aber nur bis zu einer bestimmten Höhe des Arbeitsentgelts, der Beitragsbemessungsgrenze, zu zahlen. Diese beträgt derzeit in den alten Bundesländern monatlich 6.500 Euro und in den neuen Bundesländern monatlich 5.800 Euro. Bei geringfügigen Beschäftigungen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden, zahlt der Arbeitgeber den Rentenbeitrag allein, und die Mini-Jobber sind grundsätzlich versicherungsfrei. Die Beschäftigten haben jedoch die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. In dem Fall zahlen sie die Differenz zum aktuellen Beitragssatz.